

Beschluß der Bürgerschaft

vom 13. Juli 1864.

1. Budget.

Außerordentliche Ausgaben.

Zu Cap. IV., Posten 12, »Kosten der allgemeinen Statistik«. Nachdem Senat und Bürgerschaft auf Grund des Deputationsberichts vom 21. October 1861 hinsichtlich anzustellender Volkszählungen eine dreijährige Periodicität als nach dem Vorgange des Zollvereins zweckmäßig vereinbart hatten und darauf am 16. Februar 1862 eine allgemeine Volkszählung stattfand, hat die Bürgerschaft bei ihrem Beschlusse vom 1. Juni d. J. nur von der Voraussetzung einer am 16. Februar 1865 stattfindenden allgemeinen Zählung ausgehen und daher die Kosten für eine solche nicht auf das diesjährige Budget stellen können. Wenn es aber zum Behufe größerer Uebereinstimmung mit den Zollvereinsstaaten zweckmäßiger ist, diese Zählungen inskünftige in den Monat December zu verlegen, so will die Bürgerschaft eine solche Aenderung nicht beanstanden und dann die für Kosten der allgemeinen Statistik in dem Budget dieses Jahres angelegte Summe als zu diesem Zwecke mit veranschlagt bewilligen.

Separatbudget für außerordentliche Verwendungen für Bremerhaven.

Auch bewilligt die Bürgerschaft nunmehr die im Specialbudget für die Anlage einer zwanzigfüßigen Straße angelegten 11,475 Thaler.

2. Ergänzungsbauten der Wunstorf-Bremer Bahn.

Indem die Bürgerschaft ihrerseits die in dem Berichte der Eisenbahndeputation näher aufgeführten Ergänzungsbauten genehmigt und die dafür geforderte Summe von 158,000 Thalern bewilligt, ersucht sie zugleich die Finanzdeputation, darüber zu berichten, auf welche Weise sie sowohl diese Summe als auch die erforderlichen Gelder für die sonstigen nöthigen außerordentlichen Verwendungen anzuschaffen gedenke.

3. Strafproceßordnung.

Um die Anstände, welche von Neuem der allseitigen Annahme der »Bestimmungen über die Competenz des Oberappellationsgerichts als Cassationshof in Strafsachen« entgegengetreten sind, zu beseitigen, will auch die Bürgerschaft mit der von dem Senat zu Hamburg vorgeschlagenen Fassung des Artikel 1 des Gesetzes sich einverstanden erklären, obgleich sie bedauern würde, wenn in Folge dieser abgeänderten Fassung unser gemeinsamer anerkannt ausgezeichnet tüchtiger höchster Gerichtshof nicht auch in Strafsachen als Cassationshof in allen vier Städten gleichmäßig in Wirksamkeit treten sollte. Nicht minder erklärt sie zu demselben Zwecke nunmehr auch damit sich einverstanden, daß der §. 3 des Artikel 7 der »Bestimmungen« insoweit nicht zur Anwendung komme, als nicht, sei es durch ein allgemeines Bremisches Strafgesetzbuch oder durch ein Bremisches Specialgesetz die Strafe ihrer Gattung nach und ihrer Dauer und Größe nach innerhalb eines Maximal- oder Minimalgesetzes fest bestimmt ist.

Die Bürgerschaft darf annehmen, daß mit dieser Erklärung die letzten Hindernisse einer allseitigen Annahme der Bestimmungen hinweggeräumt sein werden, und ersucht der Senat, auch ferner aus allen Kräften dahin zu wirken, daß es bald dazu komme und das Oberappellationsgericht alsdann, wenigstens in Bremischen Strafsachen als Cassationshof in die Stelle des juristischen Spruchcollegiums der Universität Göttingen endlich eintrete.

Auch sie verkennt zwar nicht, daß mit der ihrerseits genehmigten authentischen Interpretation des Art. 7 §. 3 der Bestimmungen eine Lücke in unserem Strafverfahren entsteht, sie giebt sich aber der Hoffnung hin, daß sich dieselben practisch wenig fühlbar machen und erhebliche Unzuträglichkeiten nicht zur Folge haben wird.

Die Bürgerschaft fordert übrigens auch ihrerseits die mit der Entwerfung eines Strafgesetzbuchs beschäftigte Deputation zu ungesäumter Beendigung ihrer Arbeit um so dringender auf, als auch die Prüfung derselben noch Zeit erfordern wird.

4. Zuschuß für die Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte.

Der Senat macht in seiner Erwiderung vom 17. Juni darauf aufmerksam, daß der Deputation zur Verwaltung und Verwendung des Staatszuschusses für die Landschulen und die Schulen der Hafenstädte eine Inspectionscompetenz nicht übertragen sei.

Da es nun scheint, daß der Ausdruck »Inspection« zu einem Mißverständniß Veranlassung gegeben habe, so sieht sich die Bürgerschaft veranlaßt, um keinen Streitpunkt herbeizuführen, folgende Erklärung abzugeben:

Die Bürgerschaft erwartet, daß den Gliedern genannter Deputation jährlich Gelegenheit gegeben werde, den Standpunkt der Landschulen und der Schulen der Hafenstädte genau kennen zu lernen, und empfiehlt zugleich der Deputation, soviel als möglich, solche Gelegenheit zu benutzen.

5. Ordentliche Lehrer an den Freischulen und an der Neustadtwallschule.

Die Bürgerschaft genehmigt den Antrag der Schuldeputation, daß die Zahl der ordentlichen Lehrer an den fünf städtischen Freischulen und an der Neustadtwallschule dergestalt normirt werde, daß bei allen diesen Schulen die volle Hälfte der außer der Vorsteherklasse noch übrigbleibenden Classen mit ordentlichen Lehrern (resp. dem zweiten Vorsteher, so lange ein solcher noch vorhanden ist) besetzt werden kann. Zugleich aber spricht die Bürgerschaft den Wunsch aus, daß eine solche Gestaltung des Volksschulwesens auch in den Kirchspielschulen, wie in den Schulen des Landgebiets und den Volksschulen der Hafenstädte eintreten möge und erjucht den Senat, zur Verwirklichung dieses Wunsches die geeigneten Schritte thun zu wollen.

6. Etappenconvention mit Preußen.

Zu der mit Preußen vereinbarten Convention ertheilt die Bürgerschaft auch ihrerseits ihre Genehmigung.

7. Fond zur Verfügung des Senats.

Auch die Bürgerschaft ist der Ansicht, daß es zur Zeit keiner Revision des Gesetzes vom 21. Februar 1854 bedürfe und spricht sie ihrerseits eine fünfjährige Prolongation der Bestimmungen des Gesetzes über die dem Senate zur Verfügung stehende Summe aus.

8. Gasbeleuchtung am Buntenthorssteinwege und Gaspreis für die städtischen Straßenlaternen.

Die Bürgerschaft autorisirt die Deputation bei der Gasanstalt die Straße »Buntenthorssteinweg« nebst den dazu sich eignenden Nebenstraßen durch Gas zu erleuchten und die Anlagekosten aus den Ueberschüssen des Betriebes zu bestreiten. Zugleich spricht sie die Erwartung aus, daß die erforderlichen Arbeiten womöglich noch in diesem Jahre vollendet werden, jedenfalls insoweit, daß die nöthigen Röhren vor der Umlegung der betreffenden Chausseestrecken gelegt werden.

Sie ersucht ferner die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern, einen die Erhebung der städtischen Erleuchtungssteuer von den Bewohnern der außerhalb des Buntenthors zu erleuchtenden Straßen betreffenden Gesetzentwurf zur Beschlußnahme von Senat und Bürgerschaft vorzulegen.

Endlich genehmigt sie auch den Antrag der Deputation, daß der Preis für jede öffentliche Laterne vom 1. Januar 1865 ab auf 15 Thaler herabgesetzt werde.

9. Verwaltung der dem Bremischen Staate gehörenden Grundstücke.

Die Bürgerschaft hat sich von einer Commission aus ihrer Mitte über die bei der Verwaltung der öffentlichen Grundstücke bestehenden Verhältnisse gutachtlich berichten lassen und überreicht dem Senate hieneben den ihr erstatteten Bericht.

Aus den darin hervorgehobenen Gründen hält sie dafür, daß die Frage, ob und in welchem Maße bei der Verwaltung der öffentlichen Grundstücke Reformen für zweckmäßig zu erachten sind, einer weiteren Prüfung dringend bedarf.

Sie trägt daher darauf an, daß eine gemeinschaftliche Deputation damit beauftragt werde, diese Angelegenheit in Erwägung zu ziehen und, soweit Veränderungen für zweckmäßig befunden werden, nähere Vorschläge zu machen.

10. Beiträge der Anwohner vorstädtischer Chausseestrecken zu dem Straßenbau.

Die Bürgerschaft hält dafür, daß von der von der Deputation beantragten Ausdehnung der Beitragspflicht der Anwohner der zur Stadt gezogenen Chausseestrecken zu den Kosten der Straßenbepflasterung zur Zeit besser noch abzusehen sei; und fordert die Wegbaudeputation auf, für die baldige Herstellung der fraglichen Strecke der Hasteder Chaussee Sorge zu tragen.

11. Güterschoppen auf dem Hauptbahnhofe.

Den aus dem Bericht und den beigelegten Zeichnungen näher sich ergebenden Bau eines fünften Güterschoppens und die damit in Verbindung gebrachten Herrichtungen genehmigt die Bürgerschaft und bewilligt die dafür angetragenermaßen veranschlagten 94,300 Thaler.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 15. Juli 1864.

Börsenbau.

Die Freitreppe an der Marktseite der neuen Börse ist bereits im vorigen Jahre nach Maßgabe der Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 21. und 30. Mai 1862 ausgeführt. Nachdem aber neuerdings die Niveauverhältnisse der die neue Börse begrenzenden Straßen festgestellt sind, findet sich, daß diese Treppe entweder noch verlängert oder in der Construction verändert werden muß, wenn der beschlossene regelmäßige Abfall des Straßenniveau von der Rathhausdecke bis zur Wachtstraße nicht gestört werden soll. Im ersteren Falle würde nicht nur das Trottoir beeengt und die Passage beeinträchtigt werden, sondern auch zwei Stufen in das ansteigende Trottoir verlaufen, was einen sehr unschönen Anblick gewähren würde.

Um diesem Uebelstande abzuhelpen hat sich nun die Handelskammer erboten, die Treppe in der Weise umbauen zu lassen, wie es auf dem Risse Anlage 1. mit schwarzer Farbe eingetragen ist. Die Treppe, soweit sie bis jetzt fertig, ist auf dem Risse roth angelegt. Nach dem neuen Projecte wird die Treppe gegen das Trottoir durch eine entsprechende Rampenmauer, welche dem Bogen der Trottoirlinie entspricht, abgeschlossen, der Zugang aber von beiden Seiten der Treppe stattfinden.

Nachdem die betreffenden Baubehörden sich in Berücksichtigung, daß alsdann das Trottoir in der vollen projectirten Breite vorbeigeführt werden kann und die Passage auf demselben durch die Benutzung der Treppe nicht beeinträchtigt,